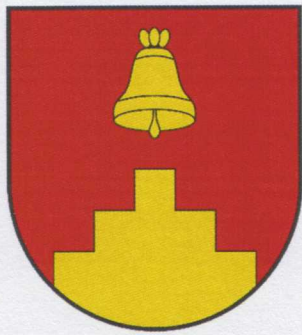




**Gemeinde
Tschappina**

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Friedhofsordnung	2
III.	Grabmäler	3
IV.	Bestattungswesen	4
V.	Schlussbestimmungen	5

Friedhofs- und Bestattungsverordnung

von der Gemeindeversammlung angenommen am 19. Juni 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gesetzliche
Grundlagen
und Aufsicht

Grundlage für dieses Gesetz bildet Art. 12 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 02. Dez. 1984 sowie die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Okt. 1998.

Art. 2

Der Friedhof Tschappina ist Eigentum der politischen Gemeinde Tschappina. Er untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstandes, insbesondere des jeweiligen Werkmeisters. Der Gemeindevorstand hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und der Verordnung über das Bestattungswesen eingehalten werden.

II. Friedhofordnung

Art. 3

Zutritt und
Verhalten

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage und das Betreten ist für alle gestattet, dabei ist die Würde des Ortes zu beachten. Das Lärmen und Spielen auf dem Friedhof sind untersagt.

Art. 4

Abteilungen
Art der
Grabstätten

Die Mindest-Grabmasse betragen in der Regel:

Erwachsenengrab:	L 220 cm	B 90 cm	T 150 cm
Kindergräber:	L 120 cm	B 50 cm	T 120 cm
Urnengräber:	L 50 cm	B 50 cm	T 80 cm

Die Wegbreite zwischen den Gräberreihen beträgt 50 cm. Die Wege werden mit Steinplatten belegt. Die Wege rund um das Grab müssen von den Angehörigen gepflegt werden. Die beim Öffnen eines Grabes aufgefundene Gebeine dürfen bei der Beerdigung nicht herumliegen, sondern sollen vor der Bestattung im gleichen Grabe pietätvoll wiederbestattet werden.

Art. 5

Urnenbei-
setzung

In Urnengräbern dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden. Urnen können auch in bestehende Reihengräber für Erdbestattungen beigesetzt werden. Bei Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab wird der Turnus der Grabräumung nicht geändert.

Art. 6

Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab sind nur Aschenbeisetzungen möglich. Diese können anonym oder mit einer Inschrift erfolgen.

Art. 7

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt in der Regel 20 Jahre.

Art. 8

Räumung der Gräber

Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeindevorstand eine Teil- oder eine Kompleträumung der betreffenden Gräber auf einen bestimmten Termin anordnen. Wird diesem Aufruf nicht Folge geleistet, so lässt der Gemeindevorstand die Räumung (Entfernung der Grabsteine und Pflanzen) auf Kosten der betreffenden Angehörigen durchführen. Die Räumung soll im Herbst durchgeführt werden. Alte Grabsteine dürfen nicht auf dem Friedhof oder in dessen Umgebung zurückgelassen werden.

III. Grabmäler

Art. 9

Grundsatz

Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.

An einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen kann es durch eine Schriftenplatte ergänzt werden.

Art. 10

Höchstmasse der Grabmäler:

Erwachsenengrab:

Steine:	H 80 cm	B 50 cm
Kreuze:	H 110 cm	B 65 cm
Liegende Steine max.:	B 50 cm	L 50 cm

Masse für Grabmäler

Für Pflanzenschmuck werden folgende Masse offengelassen:

Erdbestattungsgräber:	150 x 60cm
Urnengräber:	70 x 60 cm

Einfassungen jeder Art sind für diese Beete nicht gestatten. Hochwachsende Sträucher oder Bäume jeder Art dürfen nicht gepflanzt werden.

Art. 11

Zeitpunkt für Aufstellung

Grabmäler dürfen erst 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Der Werkmeister ist vor der Aufstellung des Grabmals zu informieren. Dieser hat darauf zu achten, dass das Grabmal den festgelegten Massen entspricht. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

Art. 12

Aufschrift

Jedes Grabmal trägt mindestens Name, Vorname, Geburts- und Sterbeperson. Für im Gemeinschaftsgrab Bestattete kann eine Namensinschrift angebracht werden; Form und Umfang dieser Inschrift wird von der Gemeinde definiert.

Art. 13

Grabbepflanzungen und Unterhalt

Die Angehörigen sind verpflichtet die Gräber zu unterhalten sowie für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. Nicht gepflegte Gräber und schlecht unterhaltene Gräber und Wegabschnitte werden (nach Mahnung) auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde unterhalten.

Es darf kein Abraum auf den Wegen oder Freiflächen des Friedhofs deponiert werden. Die Grünabfälle können an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof entsorgt werden. Nicht kompostierbare Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

IV. Bestattungswesen

Art. 14

Recht auf Bestattung, Bestattungsbewilligung

In der Gemeinde Tschappina werden bestattet:

- Einwohnende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Tschappina
- Übrige auf Gemeindegebiet verstorbene oder aufgefundene Personen.
- Auswärtswohnende Personen, welche eine besondere Beziehung zu Tschappina oder zu Gemeindeeinwohnern hatten, dürfen mit Bewilligung des Gemeindevorstandes in Tschappina beigesetzt werden.

Art. 15

Zuständigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde ist zuständig für die Zuweisung der Grabstätte, deren Öffnung und Schließung.

Art. 16

Trauerfeier und Transport

Für die Gestaltung der Trauerfeier und den Transport bis auf den Friedhof sorgen die Angehörigen selber. Sind keine Angehörigen vorhanden, sorgt die Gemeinde für eine würdige Beisetzung.

Art. 17

Stille Bestattung

Bestattungen ohne Grabgeläute sind auf besonderen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen zulässig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Widerhandlungen gegen diese Verordnung können vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 geahndet werden.

Strafbestimmungen

Art. 19

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung vom 30. November 2010.

Inkraftsetzung

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024

Gemeinde Tschappina

Der Gemeindepräsident

Der Vizepräsident:



Simon Gartmann



Köbi Kessler

